

nung des Antrags auf Änderung der Verpflichtungserklärungen, von denen es die Kommission in ihrer Entscheidung C(2009) 1961 vom 12. März 2009 abhängig gemacht hatte, den Vorgang, mit dem die Klägerin die Kontrolle über die gesamte CIBA Holding AG (im Folgenden: Ciba) erlangt, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären.

Die Klägerin stützt ihren Antrag auf Nichtigerklärung auf folgende Klagegründe.

Erstens habe die Beklagte gegen Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 139/2004 <sup>(1)</sup>, die Nrn. 418 und 419 der Entscheidung, mit der die Übernahme von Ciba durch BASF genehmigt worden sei, die Klauseln 4a, 4b, 13, 14 und 34 und den Anhang B der dieser beigefügten Verpflichtungserklärungen sowie gegen die Nrn. 31, 48, 73 und 102 der Mitteilung über Abhilfemaßnahmen <sup>(2)</sup> verstoßen, indem sie den vorgeschlagenen Erwerber abgelehnt habe.

Die Beklagte habe ihre Ablehnung des vorgeschlagenen Erwerbers u. a. in Bezug auf den Anreiz für Roquette Frères, das abzustoßende Geschäftsfeld weiterzuführen und auszubauen, auf unzutreffende Tatsachen gestützt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Ferner habe sich die Beklagte im Hinblick auf den Antrag der Klägerin, die Verpflichtungen gemäß der Überprüfungs-klausel der Verpflichtungen zu ändern, auf unzutreffende Tatsachen gestützt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Zweitens verstoße die angefochtene Entscheidung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil die Ablehnung des Vorschlags der Klägerin zur Erreichung des Ziels der Verpflichtungen, die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung zu vermeiden, nicht erforderlich gewesen sei.

Drittens habe die Beklagte gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen Art. 296 AEUV verstoßen, da sie die Klägerin vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht angehört und die angefochtene Entscheidung nicht ausreichend begründet habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“), ABl. L 24, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 133, S. 1.

**Klage, eingereicht am 4. März 2010 — Spanien/  
Kommission**

**(Rechtssache T-106/10)**

(2010/C 113/105)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Parteien

**Kläger:** Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

**Beklagte:** Europäische Kommission

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung K(2009) 10136 endg. vom 18. September 2009 über die Anwendung von Finanzkorrekturen auf den Teil der Abteilung Ausrichtung des EAGFL, der dem Initiativprogramm der Gemeinschaft CCI 2000 ES.06.0.PC.003 (España — Leader+Aragón) entspricht, für nichtig zu erklären und

— dem beklagten Organ die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung wandte die Kommission auf die von den spanischen Behörden bis zum 4. Juni 2008 angemeldeten Ausgaben eine Finanzkorrektur von netto 2 % pauschal an, was zu einer Kürzung der Unterstützung der Abteilung Ausrichtung des EAGFL für die Ausgaben des oben erwähnten Programms, die mit der Entscheidung K(2001) 2067 der Kommission vom 31. Juli 2001 bewilligt worden war, um 652 674,70 Euro führte.

Nach Ansicht des Königreichs Spanien ist die Entscheidung aus zwei Gründen für nichtig zu erklären.

Erstens liege eine Zuwiderhandlung wegen unrichtiger Anwendung von Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 <sup>(1)</sup> vor, da die theoretischen Unregelmäßigkeiten, mit denen die von der Kommission verfügte Finanzkorrektur begründet worden sei, in Wirklichkeit keinen Verstoß gegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 <sup>(2)</sup> darstellten, denn das durch diese Bestimmung aufgestellte Erfordernis, dass in den Aufzeichnungen über die Prüfungen von Operationen vor Ort die dabei verrichteten Prüfungsvorgänge aufzuführen seien, bedeute nicht notwendigerweise, dass in diesen Aufzeichnungen eine Liste der vorgenommenen Kontrollen vorhanden sein müsse, wenn diese Kontrollen leicht erkennbar seien.

Zweitens liege ein Verstoß gegen den in Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 aufgestellten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor im Zusammenhang mit den Ausrichtungen in Bezug auf die Gründe, Kriterien und Leitprozeßsätze, die von den Diensten der Kommission auf die Bestimmung der in Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehenen Finanzkorrekturen anwendbar seien<sup>(3)</sup>. Dies sei erstens dadurch geschehen, dass eine Korrektur der Ausgaben um 2 % verfügt worden sei, während die Daten, die die spanischen Behörden der Kommission übermittelt hätten, belegten, dass das Risiko für den Fonds erheblich unter diesem Prozentsatz gelegen habe. Zweitens sei dies dadurch erfolgt, dass der von der Korrektur betroffene Zeitraum unter Einschluss der angemeldeten Ausgaben nicht nur bis zu dem Zeitraum, auf den sich die Untersuchung der Kommission bezogen habe (17. Dezember 2004), sondern bis zum Zeitpunkt der bilateralen Zusammenkunft (1. Juni 2008) verlängert worden sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 21).

<sup>(3)</sup> Dokument K(2001) 476 vom 2. März 2001.

## Klage, eingereicht am 3. März 2010 — Portugal/ Kommission

(Rechtssache T-111/10)

(2010/C 113/106)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

### Parteien

*Klägerin:* Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Mimoso Ruiz und P. Moura Pinheiro sowie L. Inez Fernandes)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Portugiesische Republik hat am 3. März 2010 gemäß Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Klage gegen die Europäische Kommission erhoben auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission C(2009) 10624 vom 21. Dezember 2009, mit der der vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Opera-

tionelle Programm „Modernização do Tecido Económico“ (Modernisierung des wirtschaftlichen Lebens) gewährte Zuschuss, CCI: 1994 PT 16 1 PO 004 (ex-FEDER ref. 94.12.09.004), gekürzt wurde, soweit sie die Finanzierung des Fundo de Investimento Imobiliário Fechado Turístico (geschlossener Fonds für Tourismusimmobilien — FIIT) betrifft.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Ein Immobilienfonds — der von den Behörden geschaffen worden sei, nachdem die Kommission das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK II) für Maßnahmen der Strukturfonds in den unter Ziel 1 fallenden Regionen für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 genehmigt habe — sei zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) geeignet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Umfang des Tätigkeitsbereichs des EFRE<sup>(1)</sup> geändert worden sei, sehe vor, dass sich dieser Fonds an der Erschließung des endogenen Potenzials der Regionen durch Maßnahmen beteilige, die den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zu den Kapitalmärkten verbesserten. Genauso wie die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2083 rein beispielshalber genannt würden, sei ein Immobilienfonds ein Finanzierungsinstrument, das zur Förderung und Entwicklung der Tätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen geeignet sei.

Der FIIT sei insbesondere zur Finanzierung von in Portugal im Tourismus tätigen kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt, die üblicherweise über bedeutendes Immobilienvermögen verfügten und Schwierigkeiten beim Zugang zu auf dem Markt verfügbaren Finanzierungsquellen hätten.

Die Tätigkeit des FIIT im relevanten Zeitraum habe über den Kauf und die anschließende Verpachtung von touristischen Unternehmungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Unterstützung der Entwicklung und Modernisierung des Tourismusangebots in Portugal beigetragen.

Die Tätigkeit des FIIT stehe vollkommen im Einklang mit der Entscheidung C (94) 464 der Europäischen Kommission, mit der im Rahmen des GFK II das Operationelle Programm „Modernização do Tecido Económico“ und das Unterprogramm 4 „Turismo e Património Cultural“ (Tourismus und Kulturerbe) genehmigt worden seien. Diese Entscheidung habe die Schaffung eines Tourismusfonds vorgesehen, dessen Haupttätigkeitsbereiche insbesondere die finanzielle Sanierung, die Modernisierung und die Verkleinerung bzw. Vergrößerung von Hotels umfassten hätten.